

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:
<p>Art. 4 Vermittler</p> <p>¹ Im Bezirk amten der Vermittler und sein Stellvertreter.</p> <p>² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.</p>	<p>¹ Im Bezirk amtet der Vermittler.</p> <p>² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.</p>
<p>Art. 6 Jugendgericht</p> <p>¹ Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.</p> <p>² Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.</p> <p>³ Die Vermittler sind Ersatzrichter.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 8 b. Zusammensetzung und Rechtsprechung</p> <p>¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p> <p>² Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.</p> <p>² Es bestehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) die Kommission in Zivilsachen;</p> <p>b) das Jugendgericht.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.</p>	<p>³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern.</p>
<p>Art. 11 b. Zusammensetzung und Rechtsprechung</p> <p>¹ Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.</p> <p>² Es bestehen folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zivil- und Strafgericht;2. Verwaltungsgericht. <p>³ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufsichtsbehörde SchKG;2. Kommission für Entscheide in Strafsachen;3. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen;4. Kommission für allgemeine Beschwerden (gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Kantonsgerichtspräsidenten). <p>⁴ Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).</p> <p>⁵ Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.</p>	<p>¹ Das Kantonsgericht spricht Recht durch Abteilungen. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.</p> <p>4. Kommission für allgemeine Beschwerden.</p> <p>⁵ Die Abteilungen sprechen Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern und die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht muss vollzählig besetzt sein.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG)</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 4 Bezirksgericht a) Präsident</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:</p> <p>1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. und Art. 335 ff. ZPO);</p> <p>2. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) in folgenden Fällen:</p> <p>a) Art. 243 Abs. 1 ZPO, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft;</p> <p>b) Art. 243 Abs. 2 lit. b und c ZPO;</p> <p>3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren.</p>	<p>ZPO) vom 25. April 2010:</p> <p>2. in folgenden Fällen vereinfachter Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) :</p> <p>a) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft, und bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.-- in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 243 Abs. 1 ZPO);</p> <p>3. bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111 f. ZGB).</p>
<p>Art. 5 b) Kommission</p> <p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.</p>	<p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich:</p> <p>1. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist;</p> <p>2. bei Scheidungen auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 f. ZGB).</p>
	<p>Art. 10a Zuständige Behörde für die Vollstreckungshilfe</p> <p>¹ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO).</p>
	<p>2. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	StPO) vom 26. April 2009:
<p>Art. 7 Standeskommission</p> <p>¹ Die Standeskommission wählt den Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl (Art. 14 Abs. 2 StPO).</p> <p>² Sie ist Aufsichtsinstanz über die Strafverfolgungsbehörden, enthält sich aber Einwirkungen auf die Gestaltung hängiger Verfahren.</p>	<p>¹ Die Standeskommission wählt die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte (Art. 14 Abs. 2 StPO).</p>
<p>Art. 8 Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 13 lit. a StPO).</p>	<p>Art. 8 Bezirksgericht a) Zwangsmassnahmengericht</p> <p>² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.</p>
	<p>Art. 8a b) Präsident</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle (Art. 356 StPO).</p>
<p>Art. 9 Bezirksgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO).</p>	<p>Art. 9 c) Gesamtgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.</p>
	<p>Art. 9a Kantonsgericht a) Präsident</p> <p>¹ Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über Berufungen gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 13 lit. d StPO).</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 10 Kantonsgericht a) Kommission</p> <p>¹ Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen amtet als Beschwerdeinstanz (Art. 13 lit. c StPO).</p>	<p>Art. 10 b) Kommission</p>
<p>Art. 11 b) Abteilung Zivil- und Strafgericht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO).</p>	<p>Art. 11 c) Abteilung Zivil- und Strafgericht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.</p>
	<p>3. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:</p>
<p>Art. 6 Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ Ein Einzelrichter des Bezirksgerichts übt die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts aus (Art. 7 Abs. 1 lit. a JStPO).</p>	<p>² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.</p>
<p>Art. 7 Jugendgericht</p> <p>¹ Das Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).</p>	<p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV. Diese Änderungen treten am 2. Mai 2021 in Kraft.</p>